

Aktenzeichen: 5 AZR 474/80

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 8. Dezember 1982

- 5 AZR 474/80 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 5. März 1980

Bielefeld

- 4 Ca 2253/79 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 24. Juli 1980

Hamm

- 9 Sa 497/80 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

---

Entscheidungsstichwort:

Ausbildungsvergütung bei verkürzter Ausbildungszeit

Gesetz: BBiG § 29 Abs. 1 und 2, § 10; Berufsfachschul-  
anrechnungs-Verordnung vom 4. Juli 1972 § 2 Abs. 1

Leitsätze:

1. Wird die Ausbildungszeit nach § 29 Abs. 2 BBiG verkürzt, so ändert sich - anders als bei einer Anrechnung der in § 29 Abs. 1 BBiG genannten Zeiten - der Ausbildungsinhalt nicht.
2. Die Verkürzung führt deshalb nicht zu einer Vorverlegung des Ausbildungsbeginns mit der Folge eines früheren Anspruchs auf eine für spätere Zeitabschnitte vorgesehene höhere Ausbildungsvergütung.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 474/80

9 Sa 497/80 Hamm

Verkündet am  
8. Dezember 1982

Schartel,

Angestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Dezember 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Heither und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Nitsche und Dr. Schönherr für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 24. Juli 1980 - 9 Sa 497/80 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Bielefeld vom 5. März 1980 - 4 Ca 2253/79 - abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

3. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, von welchem Zeitpunkt an dem Kläger die Ausbildungsvergütung für das zweite Ausbildungsjahr zusteht. Beide Parteien sind tarifgebunden.

Am 26. Mai 1977 schlossen die Parteien einen Formular-Ausbildungsvertrag, wonach der Kläger ab 1. August 1977 zum Industriekaufmann ausgebildet werden sollte. Der Kläger hatte zuvor die Realschule besucht und den Realschulabschluß erlangt.

Unter A und E des Ausbildungsvertrages haben die Parteien folgendes vereinbart:

"A. Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung 3 Jahre.

Hierauf wird die Berufsausbildung zum

.....  
Genaue Bezeichnung des Ausbildungsberufs angeben  
und/oder eine Vorbildung/Ausbildung in  
.....  
Realschulabschluß  
.....  
Schule oder sonstige Ausbildungsstätte angeben  
mit 6 Monaten angerechnet.

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am  
1.8.1977 und endet am 31.1.1980.

.....

E. Der Ausbildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung: sie beträgt z.Z. monatlich

DM 414,-- brutto im ersten Ausbildungsjahr  
DM 470,-- brutto im zweiten Ausbildungsjahr  
DM 537,-- brutto im dritten Ausbildungsjahr  
DM ..... brutto im vierten Ausbildungsjahr.

Soweit Vergütungen tariflich geregelt sind,  
gelten  
mindestens die tariflichen Sätze."

Dem Ausbildungsvertrag war ein sachlicher und zeitlicher Gliederungsplan zur Erreichung des Ausbildungszieles beigelegt. Danach sind in sechs halbjährigen Abschnitten genau aufgeführte einzelne Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln. Am Ende des Gliederungsplanes ist folgendes festgehalten:

"Werden Ausbildungszeiträume auf die Berufsausbildung angerechnet, so werden die Ausbildungsinhalte dieser Zeiträume den verbleibenden Ausbildungshalbjahren zugeordnet."



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Der Ausbildungsvertrag wurde am 6. Juli 1977 von der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen in Bielefeld anerkannt und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, ihm stehe schon nach den ersten sechs Ausbildungsmonaten die Vergütung für das zweite Ausbildungsjahr zu. Dies folge daraus, daß die regelmäßige Ausbildungszeit von drei Jahren um sechs Monate gekürzt worden sei.

Der Kläger macht die Differenzbeträge für die Monate Februar bis Juli 1978 und August 1978 bis Februar 1979 in der rechnerisch unstreitigen Höhe von 415,-- DM geltend. Er hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den  
Kläger 415,-- DM nebst 4 % Zinsen seit  
dem 12. Dezember 1979 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, die nach § 29 Abs. 2 BBiG vorgenommene Kürzung der Ausbildungszeit beruhe auf der Annahme, daß der Kläger das Ausbildungsziel mit Rücksicht auf seine Real- schulbildung schneller erreichen könne als andere Auszubildende. Er habe jedoch nicht die berufsspezifische Vorbildung wie sie bei einer Anrechnung nach § 29 Abs. 1 BBiG vorausgesetzt werde. Nur dann könne der Ausbildungsbeginn dementsprechend vorverlegt werden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in vollem Umfang entsprochen. Die Berufung der Beklagten war erfolglos. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Der Kläger kann die Aus- bildungsvergütung für das zweite Ausbildungsjahr nicht be- reits ab 1. Februar 1978 verlangen.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, zwischen der Anrechnung der Schulausbildung auf die Ausbildungszeit nach



§ 29 Abs. 1 BBiG und der Verkürzung der Ausbildungszeit nach § 29 Abs. 2 BBiG mit Rücksicht auf die vor Beginn der Ausbildung erhaltene Schulausbildung bestehe kein Unterschied, selbst dann, wenn die Verkürzung auf einem Schulbesuch beruhe, der nicht den Anforderungen für die Anrechnung nach § 29 Abs. 1 BBiG entspreche. Der Besuch der Realschule durch den Kläger müsse deshalb ebenso als Vorleistung auf die Berufsausbildung angesehen werden, wie der Besuch einer der in § 29 Abs. 1 BBiG genannten Schulen oder Einrichtungen. Daraus folge, daß hinsichtlich der Vergütung der Abkürzungszeitraum als bereits vor Beginn der betrieblichen Ausbildung abgeleistete Ausbildungszeit anzusehen sei.

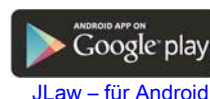
Dem kann der Senat nicht folgen.

II.1. Nach der Ausbildungsordnung beträgt die Ausbildungszeit zum Industriekaufmann drei Jahre. Auf diese Zeit haben die Parteien mit Genehmigung der zuständigen Industrie- und Handelskammer die "Vorbildung/Ausbildung in Realschulabschluß mit sechs Monaten angerechnet", so daß sich die Ausbildungszeit im Betrieb der Beklagten für den Kläger auf insgesamt zwei Jahre und sechs Monate verkürzte. Zu Unrecht hat das Landesarbeitsgericht daraus geschlossen, daß der Kläger danach so behandelt werden sollte, als ob er sich bereits bei Eintritt in den Betrieb der Beklagten ein halbes Jahr in Berufsausbildung befunden hätte. Eine Auslegung der von den Parteien getroffenen Vereinbarung in diesem Sinne setzt voraus, daß bei dem Kläger ein Fall des § 29 Abs. 1 BBiG gegeben ist.

2. Nach § 29 Abs. 1 BBiG kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, daß der Besuch einer berufsbildenden Schule oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die nach § 25 Abs. 2 Nr. 2 BBiG in der Ausbildungsordnung verpflichtend festgelegte Ausbildungsdauer angerechnet wird. Nach dem Bericht des Ausschusses für Arbeit (BT-Drucksache V/4260) sollte die Festlegung der Ausbildungszeit in der Ausbildungsordnung nach § 25 Abs. 2 Nr. 2 BBiG es dem durchschnittlich begabten Auszubildenden ermöglichen, das Ausbildungsziel in der festgesetzten Zeit zu erreichen; dadurch sollten für alle Auszubildenden

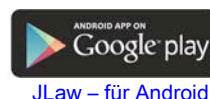


**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



gleiche Ausbildungschancen eröffnet werden. Weil dabei einerseits berufliche, andererseits allgemeine Ausbildungen des einzelnen Jugendlichen, die vor Eintritt in das Berufsausbildungsverhältnis in dem Ausbildungsbetrieb liegen, nicht berücksichtigt werden können, ist in § 29 für diese Fälle eine besondere Regelung getroffen worden. Das zeigt aber, daß nur der erfolgreiche Abschluß solcher Ausbildungsgänge ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit anzurechnen ist, die sowohl inhaltlich als auch zeitlich der jeweiligen Ausbildungsordnung entsprechen. Das gleiche ergibt sich auch aus den zu § 29 Abs. 1 BBiG ergangenen Rechtsverordnungen.

- a) Nach § 2 Abs. 1 der Berufsfachschul-Anrechnungs-Verordnung vom 4. Juli 1972 (BGBl. I S. 1155) wird der erfolgreiche Besuch einer mindestens zweijährigen Berufsfachschule der Richtung Wirtschaft, die zu einem dem Realschulabschluß gleichwertigen Abschluß führt, auf die Ausbildungszeit als Industriekaufmann als erstes Jahr der Berufsausbildung nur dann angerechnet, wenn der Lehrplan der besuchten Schule mindestens 20 Wochenstunden Unterricht, bezogen auf ein Schuljahr von 40 Wochen, in fachbezogenen Fächern vorsieht.
- b) Ebenso ist nach § 3 der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung vom 17. Juli 1978 (BGBl. I S. 1061) der erfolgreiche Besuch einer einjährigen Berufsfachschule, die auf einen Ausbildungsberuf vorbereitet, auf die Ausbildungszeit in Ausbildungsberufen der gewerblichen Wirtschaft entsprechender Fachrichtung als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen, wenn der Lehrplan der besuchten Schule mindestens 26 Wochenstunden Unterricht in fachbezogenen Fächern, bezogen auf ein Schuljahr von 40 Wochen, mit der Möglichkeit der Verstärkung des Unterrichts in fachbezogenen Fächern im Bereich der Wahlfächer vorsieht.
- c) Das gleiche gilt für die Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung-Landwirtschaft vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1142), die Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung-Hauswirtschaft vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 827) und die



- 6 -

Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung öffentlicher Dienst vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 738). Alle diese Vorschriften sehen eine Anrechnung des erfolgreichen Besuches der entsprechenden Schule als erstes Jahr der nach den jeweiligen Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Ausbildungszeit nur unter der Voraussetzung vor, daß ein erheblicher Teil des Unterrichts in fachbezogenen Fächern erteilt wird.

3. Aus alledem folgt, daß der Besuch einer allgemeinbildenden Schule nicht im Sinne von § 29 Abs. 1 BBiG auf die Ausbildungszeit angerechnet werden kann. Dies ist gerechtfertigt, weil dem Auszubildenden in den fachbezogenen Fächern einer Berufsfachschule bereits ein großer Teil des theoretischen und praktischen Wissens seines Ausbildungsberufs vermittelt wird. In der betrieblichen Ausbildung kommt es deshalb nur noch darauf an, dieses bereits vorhandene Wissen zu vertiefen und praktisch anzuwenden. Ein Auszubildender mit einer solchen berufsspezifischen Vorbildung kann deshalb in der Regel bereits nach kurzer Einweisung berufstypische Tätigkeiten ausführen. Ein Auszubildender mit nur allgemeiner Vorbildung benötigt hierfür eine wesentlich längere Zeit. Dieser Unterschied rechtfertigt es auch, eine berufsspezifische Vorbildung als Ausbildungszeit nach der jeweiligen Ausbildungsordnung anzusehen und Auszubildende mit dieser Vorbildung von Anfang an höher einzugruppieren. Die Voraussetzungen einer berufsspezifischen Schulvorbildung werden aber vom Kläger unstreitig nicht erbracht, so daß die Parteien eine Anrechnung seines Realschulabschlusses in diesem Sinne auch nicht vereinbaren konnten.

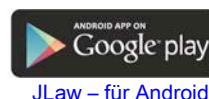
4. Die Regelung in Abschnitt A des Ausbildungsvertrages kann deshalb im Zusammenhang mit dessen Anerkennung und Eintragung durch die Industrie- und Handelskammer (§ 75 BBiG) nur als Antrag auf Abkürzung der Ausbildungszeit und deren Gewährung durch die zuständige Stelle nach § 29 Abs. 2 BBiG verstanden werden.

a) Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts werden in § 29 Abs. 1 und Abs. 2 BBiG zwei voneinander zu unterscheidende Fälle geregelt mit unterschiedlichen Rechtsfolgen.

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Im Fall des § 29 Abs. 1 BBiG wird - wie bereits näher dargelegt - wegen der berufsspezifischen Vorbildung des Auszubildenden in Berufsfachschulen diese Schulzeit als Ausbildungszeit im Sinne der Ausbildungsordnung angerechnet. Demgegenüber kann die Industrie- und Handelskammer nach § 29 Abs. 2 BBiG auf Antrag die Ausbildungszeit kürzen, wenn zu erwarten ist, daß der Auszubildende das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht. Die Anrechnung nach Abs. 1 bedeutet, daß der Besuch einer entsprechenden Bildungseinrichtung als Ausbildungszeit im Rahmen eines Berufsausbildungsverhältnisses gilt (vgl. BAG Urteil vom 22. September 1982 - 4 AZR 719/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt; Herkert, Berufsbildungsgesetz, Stand April 1982, § 29 Rz 5; Natzel, Ausbildungsvergütung bei abgekürzter oder verlängerter Ausbildungsdauer, DB 1979, 1357 f.; Weber, Berufsbildungsgesetz, Stand August 1979, § 10 S. 2 und 2 a). Dagegen wird durch die Kürzung im Sinne von § 29 Abs. 2 BBiG die für das Berufsausbildungsverhältnis im Einzelfall maßgebliche Ausbildungszeit auf einen kürzeren Zeitraum abweichend von der Regeldauer der einschlägigen Ausbildungsordnung festgesetzt (vgl. Herkert, aaO, Rz 9; Natzel, aaO, S. 1358; Gedon/Spiertz, Berufsbildungsrecht, Stand September 1982, § 29 Anm. 2). Schon daraus folgt, daß grundsätzlich zu unterscheiden ist zwischen Anrechnung bestimmter Zeiten des Schulbesuches auf die Ausbildungszeit und der Verkürzung der Ausbildungszeit mit Rücksicht auf die erwartete höhere Leistungsfähigkeit des Auszubildenden. Dabei ist unerheblich, ob sich diese Erwartung auf einen vorhergehenden Schulbesuch oder sonstige Umstände (z. B. Lehrabschluß in einem verwandten Ausbildungsberuf) gründet. Das folgt auch aus dem schriftlichen Bericht des Bundesausschusses für Arbeit (BT-Drucksache V/1460 S. 16 zu § 29 BBiG, abgedruckt bei Herkert, aaO, S. 115). Dort wird ausgeführt: "Neben einer Anrechnung von Ausbildungszeiten nach Abs. 1 kann eine weitere Verkürzung auch nach Abs. 2 in Betracht kommen".

b) Ein Unterschied zwischen beiden Fallgestaltungen ergibt sich ferner daraus, daß die Anrechnung nach § 29 Abs. 1 BBiG in Verbindung mit den hierzu ergangenen Anrechnungsverordnungen



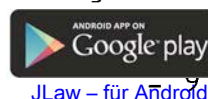
Vorverlegung des Ausbildungsbeginns berücksichtigt werden muß. Die Verkürzung nach Abs. 2 kann dagegen entweder bei Abschluß des Ausbildungsvertrages oder erst im Laufe des Ausbildungsverhältnisses vereinbart und von der zuständigen Stelle genehmigt werden (Natzel, aaO, S. 1358; Herkert, aaO, § 29 Rz 12). Unter Umständen kann eine solche Kürzung sogar mehrfach aufgrund neu aufgetretener Gründe erfolgen (Herkert, aaO, § 29 Rz 12).

Im Gegensatz zu den Fällen der Anrechnung nach § 29 Abs. 1 BBiG beruhen Verkürzungen der Ausbildungszeit nach § 29 Abs. 2 BBiG demnach auf einer für die Zukunft gehegten Erwartung, der Auszubildende werde das Ausbildungsziel in einer kürzeren als nach der Ausbildungsordnung vorgesehen Zeit erreichen. Genehmigt die zuständige Stelle in derartigen Fällen eine Verkürzung, dann bedeutet dies nicht die fiktive Vorverlegung des Ausbildungsbeginns um die Verkürzungszeit, sondern die Vereinbarung einer von den zwingenden Vorschriften der Ausbildungsordnung abweichenden, von vornherein verkürzten Ausbildungszeit. Während also im Falle des Abs. 1 fingiert wird, daß der Auszubildende die volle Regelausbildungszeit durchläuft, wird in den Fällen des Abs. 2 eine verkürzte Ausbildungszeit festgelegt. Im Falle der Verkürzung der Ausbildungszeit nach Abs. 2 müssen dem Auszubildenden im Betrieb sämtliche Ausbildungsinhalte vermittelt werden - wenn auch in konzentrierter Form -. Im Falle der Anrechnung nach Abs. 1 wird davon ausgegangen, daß dem Auszubildenden ein Teil der Ausbildungsinhalte bereits in der Schulzeit vermittelt worden ist. Hiervon sind im übrigen auch die Parteien ausgegangen, da sie ausdrücklich vereinbart haben, daß die von der Verkürzung betroffenen Ausbildungsinhalte den verbleibenden Ausbildungshalbjahren zugeordnet werden.

c) Aus alledem folgt, daß bei einer Verkürzung der Ausbildungszeit nach § 29 Abs. 2 BBiG der Auszubildende mit Beginn seiner Ausbildung im Betrieb nicht in ein bereits fortgeschrittenes Berufsausbildungsverhältnis eintritt. Vielmehr beginnt seine Ausbildung mit dem ersten Ausbildungsjahr, wie bei jedem anderen Auszubildenden, dem keine fachspezifische Vorbildung nach § 29 Abs. 1 BBiG angerechnet



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

worden ist. Die Verkürzung nach § 29 Abs. 2 BBiG führt nicht dazu, daß die Ausbildungsvergütung für das zweite bzw. dritte Ausbildungsjahr bereits um den Verkürzungszeitraum früher gezahlt werden muß.

5. Auch aus Abschnitt E des Ausbildungsvertrages oder dem Tarifvertrag über die Vergütungssätze für die kaufmännisch und technisch Auszubildenden vom 21. Mai 1977 läßt sich kein Anspruch des Klägers auf Ausbildungsvergütung in der für das zweite Ausbildungsjahr vorgesehenen Höhe ab dem siebten Monat seiner Ausbildung bei der Beklagten herleiten. Sowohl der Ausbildungsvertrag wie der Tarifvertrag sehen lediglich eine jährliche Erhöhung der Vergütung vom ersten bis zum dritten bzw. vierten Ausbildungsjahr vor. Eine besondere Vereinbarung oder Regelung für den vorzeitigen Beginn der einzelnen Ausbildungsjahre im Falle einer Verkürzung der Ausbildungszeit ist nicht getroffen worden.

6. Schließlich ergibt sich der Anspruch des Klägers auch nicht aus § 10 in Verb. mit § 29 Abs. 2 BBiG.

a) Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 BBiG hat der Auszubildende Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 BBiG ist diese Vergütung nach dem Lebensalter des Auszubildenden so zu bemessen, daß sie mit fortschreitender Berufsausbildung mindestens jährlich ansteigt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG 12, 337, 345 = AP Nr. 1 zu § 84 HandwO, zu II 5 a der Gründe m. zust. Anm. v. G. Hueck) hat die Ausbildungsvergütung zumindest in gewissem Umfang auch Entgeltcharakter für die von dem Auszubildenden erbrachte Arbeitsleistung. Dies folgt aus § 10 Abs. 3 BBiG, wonach eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung besonders zu vergüten ist (ebenso Herkert, aaO, § 10 Rz 5). Dies führt aber nicht dazu, daß bei nach § 29 Abs. 2 BBiG verkürzter Ausbildungszeit eine je nach Dauer der Verkürzungszeit sofortige oder vorgezogene Eingruppierung des Auszubildenden in die Vergütungsgruppe des jeweils nächsten Ausbildungsjahres erfolgen muß. Die Vergütung nach § 10 BBiG hat nämlich nicht nur Entgeltcharakter, sondern soll



auch eine finanzielle Hilfe sein und die Heranbildung eines ausreichenden Nachwuchses an qualifizierten Fachkräften gewährleisten (Herkert, aaO, § 10 Rz 5; Gedon/Spiertz, aaO, § 10 Anm. 2, S. 30 f; Weber, aaO, § 10 S. 1). Eine Vergütung ist daher stets angemessen, wenn sie hilft, die Lebenshaltungskosten zu bestreiten und zugleich eine Mindestentlohnung für die im jeweiligen Gewerbebezweig bestimmbare Leistung eines Auszubildenden darstellt. Ob das der Fall ist, ist nach der am Ausbildungsort herrschenden Verkehrsauffassung und diese wiederum bei Bestehen von einschlägigen Tarifverträgen nach diesen festzustellen (Herkert, aaO, § 10 Rz 6; Weber, aaO, § 10 S. 2 b u. c).

b) Die dem Kläger von der Beklagten gezahlte Ausbildungsvergütung steigert sich von Jahr zu Jahr und entspricht genau den tariflich vereinbarten Sätzen. Sie ist deshalb als angemessen anzusehen. Da die Ausbildung des Klägers in allen Ausbildungsstationen der Ausbildungsordnung zu erfolgen hat, er also in jedem Bereich ohne die berufsbezogene Vorbildung eines Berufsfachschülers im Sinne von § 29 Abs. 1 BBiG neu anfangen und sich einarbeiten muß, führt seine größere und schnellere Auffassungsgabe auch zu keiner wesentlich höheren Arbeitsleistung, die die Einhaltung der Jahresfristen bei der Erhöhung der Ausbildungsvergütung als unangemessen erscheinen ließe.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Schneider

Nitsche

Dr. Schönherr



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)

